

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 9/06 B

1.,
2.,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Landesamt für Versorgung und
Familienförderung -Landesversorgungsamt-,
Schellingstraße 155, 80797 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h beschlossen:

Die Anträge der Klägerinnen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das
Verfahren der Beschwerden gegen die Beschlüsse des Bayerischen Landesso-
zialgerichts vom 27. März 2006 und 16. Mai 2006 werden abgelehnt.

Die Beschwerden der Klägerinnen gegen die vorgenannten Beschlüsse werden
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Klägerinnen selbst haben mit Schreiben vom 19. April 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27. März 2006 eingelegt und Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Mit der genannten Entscheidung hat das LSG die von den Klägerinnen mit Schreiben vom 14. Februar 2006 erklärte Ablehnung der ehrenamtlichen Richter A. und O. als unzulässig verworfen. Durch Beschluss vom 16. Mai 2006 hat das LSG eine Beschwerde der Klägerinnen gegen diesen Beschluss als unzulässig verworfen und eine dagegen gerichtete Anhörungsrüge zurückgewiesen. Gegen den Beschluss vom 16. Mai 2006 haben die Klägerinnen am 6. Juni 2006 beim BSG Beschwerde erhoben und ebenfalls Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Den Prozesskostenhilfeanträgen der Klägerinnen ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Die Beschlüsse des LSG vom 27. März und 16. Mai 2006 können, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß §§ 177, 178a Abs 4 Satz 3 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die von den Klägerinnen persönlich angebrachten Beschwerden sind schon deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

